

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

29. März 1984
Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

W-384/Ka

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Landespräsidientenkonferenz
LPK GE/10/84
Datum: 6. APR. 1984
Vorlage: 1984-04-06 f.
H. Ester

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1984): Begutachtungsverfahren

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt als Beilage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes.

Für den Generalsekretär:

Adenauer

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

Wien, am 29. März 1984
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: W-384/Ka

Zl.: 33.530/2-III/1c/84

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlen-
gesetz-Novelle 1984): Begutachtungsverfahren

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich teilt unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 8. März 1984 folgendes mit:

Die auf Grund des Mühlengesetzes vom Mühlenkuratorium in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen getroffenen Maßnahmen haben wesentlich zu einer im gesamtwirtschaftlichen Interesse gelegenen Strukturverbesserung der Mühlenwirtschaft beigetragen.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher für eine Verlängerung des Mühlengesetzes aus.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 2b:

Nach § 2b des Entwurfes müssen alle Mühlen die Aufschüttmenge durch Verwiegen feststellen. Kleine Mühlen sollten von dieser Pflicht überhaupt ausgenommen bleiben, da auch bei Rückrechnung aus der Gesamtvermahlung keine nennenswerten Mengen anfallen werden. Die Normierung mit der ausschließlich Roggenvermahlung wird nicht erfüllt werden können, weshalb im § 2b Abs.3 der Satz "..., in denen ausschließlich Roggen vermahlen wird,..." weggelassen werden sollen.

Zu § 5 Abs. 2a:

Nach § 5 Abs. 2a wird die Übertragung von Mahlmengen aus einer stillgelegten Mühle neu geregelt. Gerade dabei soll die Übertragung von Mahlmengen nur in jene Bundesländer möglich sein, die ohnehin schon einen geringen Anteil an Vermahlungsmengen aufweisen. Umgekehrt sollte nicht die Übertragung aus Bundesländern mit geringen Vermahlungsmengen möglich sein.

Zu § 7:

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Mühlenkuratoriums um je einen Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien wird abgelehnt, da im Mühlenkuratorium nicht politische, sondern ausschließlich wirtschaftliche Fragen behandelt werden.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

